



An die  
Stadtverwaltung Weingarten  
Fachbereich 1 – Zentrale Steuerung  
Kirchstraße 1  
88250 Weingarten

### Bewerbung um die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018

Amtsperiode 2019 - 2023

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

als Schöffin/ Schöffe. **oder**  als Jugendschöffin/ Jugendschöffe.

#### **Angaben zur Person**

(die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht)

---

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

---

Geburtsdatum, Geburtsort (Gemeinde/Kreis)

Familienstand

deutsch

---

Staatsangehörigkeit

Beruf

88250 Weingarten

---

Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort

---

Frühere Schöffentätigkeit (von-bis)

---

Telefon (freiwillig)

E-Mail (freiwillig)

---

Bei Bewerbung als Jugendschöffin/-e: Erfahrung in der Jugenderziehung

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 S. 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach § 33 und § 34 GVG sowie § 44a DRiG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Ich versichere hiermit, dass ich die als **Anlage** beigefügten gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Schöffenamtes erfülle.

---

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zu Zwecken der Schöffenwahl gespeichert und bei der Auswahl der Bewerber in der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Weigarten oder des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ravensburg behandelt werden und die Bewerberdaten für den Fall der Aufnahme in eine Vorschlagsliste öffentlich zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden dürfen (§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).

---

Unterschrift

## **Anlage**

### **Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

#### **§ 31**

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

#### **§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

#### **§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### **§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

### **Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz (DRiG)**

Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist

#### **§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter**

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.